

Begründung
der Festlegung des Abrechnungsgebietes der Gemeinde Mayschoß
gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner – und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straße als Lagevorteil erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zu Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Mayschoß vom 13.11.2023

(Bundesverfassungsgericht a.a.O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG). Zudem ist im Rahmen der vorliegenden Begründung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt worden. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Mayschoß vom 13.11.2023

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung ergibt sich für das Gemeindegebiet von Mayschoß eine Abrechnungseinheit:

Mayschoß

Das Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Mayschoß stellt eine einheitliche Abrechnungseinheit dar. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Gemeindegebietes erforderlich. Das Gemeindegebiet wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Weiterhin verläuft südlich des Gemeindegebietes der Fluss Ahr, mit Ausnahme des Bereiches um den Bahnhof von Mayschoß, welcher auf der nördlichen Ahrseite gelegen ist. Weiterhin verläuft durch die Ortslage der Bachlauf des „Auelsbach“ sowie die klassifizierte Straße B 267 („Ahr-Rotweinstraße“).

Der Gemeinderat von Mayschoß hat bei seiner Entscheidung, eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war das Gemeindegebiet nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Zunächst kommt der klassifizierten Straße B 267 („Ahr-Rotweinstraße“) im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die zuvor benannte klassifizierte Straße eine ortsübliche Breite auf und ist überwiegend zum einseitigen, teilweise zum beidseitigen Anbau bestimmt, sofern sie nicht unmittelbar entlang der Ahr verläuft. Zudem kann die B 267 aufgrund ihrer geringen Breite und vorhandenen Fußgängerüberwegen ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierte Straße B 267 ist an mehrere Gemeindestraßen angebunden (z.B. „Dorfstraße“, „Bungertstraße“, „Hinter d. Mühle“) und stellt die Hauptverkehrsader der Gemeinde dar, sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge an vielen

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Mayschoß vom 13.11.2023

Stellen möglich ist. Weiterhin verbindet die B 267 auch das gemeindliche Straßennetz der Ortslage von Mayschoß mit den weiter im Südwesten liegenden Ortsteilen entlang der Ahr und B 267 (z.B. Ortsteile Laach und Lochmühle). In der Folge dient die B 267 sowohl der Ortsdurchfahrt, als auch - durch die benannten Anbindungen - der Anfahrt zu den übrigen Bereichen des Abrechnungsgebietes. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der vorhandenen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte der benannten klassifizierten Straße im Bereich der Abrechnungseinheit „Mayschoß“ keine trennende Wirkung, sondern vielmehr eine verbindende Wirkung beigemessen werden.

Der Ahr kommt im Bereich der Abrechnungseinheit „Mayschoß“ ebenfalls keine trennende Wirkung zu. Aufgrund des Verlaufes des Flusses am äußeren Rande der bebauten Ortslage, kann dieser grundsätzlich den räumlichen Zusammenhang zwischen den Verkehrsanlagen der Gemeinde nicht aufheben. Einzig die Straße „Eurode-Platz“ die den südlich gelegenen Bahnhof von Mayschoß erschließt, liegt entsprechend auf der gegenüberliegenden Flussseite. Auf der in diesem Bereich maßgeblich zu betrachtenden Strecke der Ahr von etwa 300 m, kann der Fluss ohne größere Umstände von Fußgängern und Pkw über die Brücke an der klassifizierten Straße B 267 („Ahr-Rotweinstraße“) überquert werden. Der hier zu betrachtende Bereich wurde jedoch durch die Flutkatastrophe im Jahre 2021 schwer getroffen. Das Brückenbauwerk, die dortige Gemeindestraße sowie Teile der Bahnstrecke wurden von der Flut beschädigt. Im Zeitpunkt des Satzungserlasses ist das Brückenbauwerk jedoch bereits wieder derart (provisorisch) hergestellt worden, dass eine unproblematische Überquerungsmöglichkeit für Pkw und Fußgänger wieder besteht. Dabei ist ein vollständiger Wiederaufbau der Bahnstrecke, der Straße und des Brückenbauwerkes geplant, sodass nach Abwägung aller Umstände auch in Zukunft von keiner trennenden Wirkung der Ahr auszugehen ist.

Auch dem Bachlauf des „Auelsbach“ kann im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG keine trennende Wirkung beigemessen werden. Der Bachlauf weist nur eine sehr geringe Breite auf und besitzt keine relevanten Uferbereiche. Außerdem kann der benannte Bachlauf an allen Berührungspunkten mit Gemeindestraßen (z.B. „Deutzerwiese“, „Im Auel“, „Fuhrweg“) über eben diese problemlos gequert werden.

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Mayschoß vom 13.11.2023

Der Gemeinderat von Mayschoß hat bei seiner Entscheidung, eine Abrechnungseinheit zu bilden, weiterhin berücksichtigt, dass für die Ortsteile Lochmühle und Laach keine eigene Abrechnungsgebiete zu bilden war.

Voraussetzung für die Aufteilung einer Abrechnungseinheit bzw. für die Bildung mehrerer Abrechnungseinheiten ist das Fehlen eines räumlichen Zusammenhangs zwischen den betreffenden Gebieten und deren Verkehrsanlagen. Gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG wird ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß aufgehoben. Ausgehend von der Rechtsprechung des OVG Koblenz kann von Außenbereichsflächen untergeordneten Ausmaßes bei nicht trennenden Baulücken gesprochen werden, was regelmäßig drei bis vier Baugrundstücke umfasst (vgl. OVG RP, Urteil vom 30. Juni 2015 – 6 A 11016/14.OVG). Hingegen sind Außenbereichsflächen in einer Ausdehnung von über einem Kilometer zwischen den bebauten Bereichen regelmäßig mit einer trennenden Wirkung verbunden (vgl. OVG RP, Urteil vom 18. Oktober 2017 – 6 A 11862/16.OVG). Entscheidend ist in beitragsrechtlicher Hinsicht dabei allein die Entfernung zwischen den bebauten Flächen, nicht aber, ob es sich insoweit bauplanungsrechtlich um eine (bebaubare) Baulücke handelt, die den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit eines Bebauungszusammenhangs im Sinne von § 34 Baugesetzbuch – BauGB – nicht beseitigt (vgl. OVG RP, Urteil vom 14.07.2020 – 6 A 11666/19.OVG). Abhängig von den örtlichen Verhältnissen kann entsprechend angenommen werden, dass Freiflächen zwischen zusammenhängend bebauten Ortslagen unter 100 m regelmäßig keine trennende Wirkung entfalten. Ausgehend von diesen Kriterien

Zwischen den Ortsteilen Lochmühle und Laach besteht ein fließender Bebauungsübergang, in jedem Fall keine Außenbereichsflächen, die über 100 m Tiefe aufweisen. Die B 267 ist vom Beginn des Ortsteils Laach im Westen bis zur nordöstlichen Ortsausfahrt von Mayschoß als Ortsdurchfahrt klassifiziert. Der Ortsteil Laach weist eine einseitige Bebauung, der sich anschließende Ortsteil Lochmühle eine beidseitige Bebauung auf. Entlang der gesamten Strecke der B 267 weist diese Bürgersteige und Beleuchtungseinrichtungen auf.

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Mayschoß vom 13.11.2023

Zwischen den Ortsteilen Lochmühle und Mayschoß wechseln sich Außenbereichsflächen zwischen 20 und 80 m, die zwischen 3 und vier Bauplätze umfassen, und einzelne Bebauungen sowie zusammenhängend bebaute Gebiete ab. Beispielhaft sei hier die Bebauung entlang der Gemeindestraße „Ahr-Rotweinstraße“ (Flur 8, Flurstück 674/8, Richtung Norden durch einen ca. 50 m langen Wirtschaftsweg mit der restlichen Ortslage verbunden) angeführt, die gefolgt wird von einer Freifläche in einer Tiefe von ca. 80 m. Die Freifläche wird sodann durch die Bebauung mit einem Wohnhaus (Hausnummer 46) unterbrochen, um im Anschluss von einer weiteren Freifläche bis zur nächsten Bebauung der Ortslage von Mayschoß in einer Tiefe von ca. 50 m gefolgt zu werden. Die in diesem Bereich vorhandenen Freiflächen sind jeweils für sich nicht geeignet eine trennende Wirkung hervorzurufen. Durch die in regelmäßigen Abständen vorhandenen Bebauungen entlang der B 267 – die überwiegend auch nur in diesen Bereichen aufgrund der dahinterliegenden Topographie möglich sind – erstreckt sich der räumliche Zusammenhang der Gemeinde Mayschoß entlang der B 267 bis zum Ortsteil Laach. Das sich der hier vorliegende räumliche Zusammenhang auf einer Strecke von knapp 1 km erstreckt, ist letztendlich den topographischen Gegebenheiten geschuldet und im Ahrtal durchaus ortsüblich. Sämtliche Anlieger dieser Bereiche nutzen die gemeindlichen Verkehrseinrichtungen entlang der B 267 sowie die der Ortslage von Mayschoß intensiv und regelmäßig. Aufgrund dieser Gesamtumstände besteht mithin ein enger räumlicher und verkehrstechnischer Zusammenhang zwischen allen benannten Gebieten und Ortsteilen und rechtfertigt trotz der räumlichen Ausdehnung eine einheitliche Abrechnungseinheit.